



30 ✓

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

agsta Umwelt GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Zeichen: 6101-0025#0002/Wß
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 25.03.2024

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Bebauungsplan „Ergänzung Auf der Platt“ in der Gemeinde Marpingen einschl. paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihre Mail vom 01.03.2024 mit der Bitte um Stellungnahme

Ziel der Bauleitplanung der Gemeinde Marpingen im Regelverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngrundstück im nordöstlichen Bereich von Urexweiler. Gleichzeitig sollen die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Nachbarbebauung entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung festgesetzt werden.

Zum o. a. Verfahren nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Schutzgebiete gem. BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechen den Anforderungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).



Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Der zu entfernende Gehölzbestand ist vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden anzubringen oder sie in die Fassade des geplanten Wohngebäudes zu integrieren.

Wasser

Bodenschutz und Geologie

Seitens des Bodenschutzes und Geologie bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die in der Begründung und im Umweltbericht getroffenen Aussagen zum Schutzgut Boden nicht korrekt recherchiert und unzutreffend sind. Die BÜK 100 weist im Geltungsbereich des Bauleitplans die Einheit 27 mit Braunerden aus pleistozänen Deckschichten über grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon aus. Die Planunterlagen sind entsprechend zu korrigieren.

Gewässerschutz

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut, daher ist der § 49a SWG anzuwenden. Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.

Die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- oder Wegeflächen ist gemäß § 35 Abs. 2 SWG erlaubnisfrei, soweit dies flächenhaft über die natürlich gewachsene oder über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenzone auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, erfolgt.

Sollte dies nicht gänzlich möglich sein, empfehlen wir zur Zwischenspeicherung und Nutzung des Niederschlagswassers und zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation, eine Zisterne auf dem Grundstück vorzusehen.

Das anfallende Schmutzwasser kann an den bestehenden Kanal in der Straße angeschlossen werden. Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Lärmschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
elektr. gez.

Edgar Weiß

Nachrichtlich per E-Mail an:

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung D
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Abteilung OBB1
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Vorstehende Durchschrift übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

elektr. gez.

Edgar Weiß

42 ✓

SAARLAND



Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 6
66333 Völklingen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 25. März 2024
Az.: OBB 11 - 42-2/24 Be
OBB 11 - 43-2/24 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Ergänzung Auf der Platt" einschl. paralleler
Flächennutzungsplanteiländerung in der Gemeinde Marpingen, Gemeindeteil
Urexweiler
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Vorlage vom 01.03.2024, ohne Az.; hier eingegangen am 01.03.2024

Sehr geehrte Frau Tonnellier,

mit vorliegender Planung soll der rechtskräftige Bebauungsplan durch eine Wohn-
nutzung im bisherigen Außenbereich „ergänzt“ werden. Der Begriff der Ergänzung
suggeriert, dass es sich hierbei um eine logische Fortführung der Planung handelt.
Dazu ist anzumerken, dass eine Ergänzung einer Bauleitplanung eine Konkretisie-
rung innerhalb des Geltungsbereichs umfasst, nach Urteil des BVerwG 1976 ist die **Ergän-
zung** eines Bauleitplans das Hinzutreten von Darstellungen oder Festsetzungen in einem vorhandenen
Bauleitplan, nicht die Erweiterung des Geltungsbereichs. Insofern ist hier klar die Neu-
aufstellung zu benennen.

Der Planung stehen landesplanerische Ziele im Sinne des LEP „Umwelt“ nicht ent-
gegen, wohl aber die Grundsätze des LEP „Siedlung“, wonach der bislang nicht in
Anspruch genommene Freiraum vor Inanspruchnahme und Zersiedlung geschützt
werden soll.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

Im Übrigen ist der Vorlage auch keine Baulückenbilanz zu entnehmen, die Rückschlüsse bzgl. der Übereinstimmung der Planung mit den diesbezüglichen Zielen des LEP „Siedlung“ erlaubt.

Im Hinblick auf die v.g. Aussagen und das Erfordernis einer rechtssicheren Abwägung ist die Vorlage hinsichtlich möglicher Planungsalternativen zu ergänzen; es reicht als Argumentation für die Ausweisung als WA nicht aus, dass die nördlichen Flächen bereits als private Gartenflächen genutzt werden, insbesondere da die Fläche, die als WA genutzt werden soll, sehr wohl landwirtschaftlich genutzt wird.

Hier ist auch unter Berücksichtigung der im BauGB verankerten Umwidmungssperrklausel insbesondere auf mögliche innerörtliche Alternativen bzw. auf deren Fehlen einzugehen.

Ebenso ist eine Baulückenbilanz im Sinne der Ziffer 33 des LEP „Siedlung“ zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker



45 ✓

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen

agsta	UMWELT	
	66333 Völklingen	
Eingang: 14. März 2024		
Weiterleitung an:	
..... Kopie an:	
..... Kopie an:	

Zeichen: D/4 2401-0002#0613
2024/026967

Bearbeitung: Ulrike Petry

Tel.: 0681/501-4727

Fax: 0681/501-4521

E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum: 12. März 2024

**Bebauungsplan „Ergänzung Auf der Platt“ in der Gemeinde Marpingen einschließlich
paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Ihre E-Mail vom 01.03.2024, Az.: 23-66**

Stellungnahme der Forstbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und der o. g. Teiländerung des
Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.

Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lukas Meyer



47 ✓



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

Per E-Mail stellungennahmen@agsta.de
agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Bebauungsplan „Ergänzung Auf der Platt“ in der Gemeinde Marpingen (OT Urexweiler) einschließlich paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihre E-Mail vom 01.03.2024 – Aktenzeichen: 23-66

Stellungnahme des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Unsere Stellungnahme bezieht sich sowohl auf den Bebauungsplan als auch die damit zusammenhängende Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Illegale Bauten im Rahmen unzulässiger Flächennutzungen nicht belohnen

Der NABU spricht sich konsequent gegen die vorliegende Planung aus, weil sie bestimmte Urexweiler Bürger*innen, nämlich diejenigen mit großen Grundstücken am unbebauten Ortsrand, gegenüber anderen Flächeneigentümer*innen in der Ortslage in unverhältnismäßiger Weise bevorzugt und eine bisher unzulässige Ausweitung von Gartengrundstücken hinein in landwirtschaftliche Nutzflächen einschließlich deren unzulässiger Bebauung mit Gartenhäuschen und Schuppen nachträglich legitimiert bzw. legalisiert.

Private Grünflächen kaschieren auf dem Papier überdimensionierte Wohngrundstücke

Die vorliegend vorgesehene Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Häusgärten ist realistisch betrachtet die rückwirkende Legalisierung großer, in unseren Augen nicht mit dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) Siedlung bzw. dem bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplan im Einklang stehender Wohngrundstücke. Dieser Vorgang stellt sich für uns als planerische Mogelpackung dar, um übergeordnete landesplanerische Vorgaben zur Begrenzung des Flächenverbrauchs zu unterlaufen (für Urexweiler gültiger Siedlungsdichtewert von durchschnittlich 15 Wohnungen pro Hektar, vgl. LEP Siedlung, Amtsbl. d. Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006, S. 986, Randz. 36).

Derartige Siedlungsdichtewerte sollen einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (vgl. § 1 a Abs. 2 BauGB) gewährleisten und sind vorliegend ohnehin bereits die niedrigsten, weil die Bauleitplanung in einem nicht-zentralen Gemeindeteil im Ländlichen Raum erfolgt.

Landesverband Saarland e. V.

Wendelin Schmitt
Dipl.-Geogr. (FR Biogeographie)
Geschäftsstellenleiter

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-14
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
wendelin.schmitt@NABU-saar.de

Lebach, 16. März 2024
41/2024 ws

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinsitz Lebach
Steuernummer 040/141/01301
Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Einzelne Grundstückseigentümer*innen profitieren in besonderer Weise

Besonders aber sticht ein neues Anwesen im Luftbild des Geoportals Saarland (Stand: 2023) hervor, dessen mächtige Aufschüttung deutlich aus dem Baufeld, ja sogar aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1980 herausragt. In diesem Zusammenhang lässt sich direkt die Frage ableiten, warum in den Festsetzungen zur privaten Grünfläche die ansonsten unübliche Zulässigkeit von Aufschüttungen enthalten ist (vgl. textliche Festsetzungen im Planentwurf, Nr. 6). Ebenso werden dort „Gartenhäuser und Schuppen“, die man im aktuellen Luftbild bereits als Bestand erkennen kann, für zulässig erklärt.

Gleichheitsgrundsatz aus dem Grundgesetz verletzt

Diese besondere Bevorzugung von Grundstückseigentümer*innen im Geltungsbereich der vorliegenden Planung widerspricht unseres Erachtens dem Gleichheitsgrundsatz von Artikel 3 GG. Die Gemeinde Marpingen setzt hier die falschen Maßstäbe bzw. Anreize, indem sie rechtswidriges Verhalten einzelner Bürger*innen auf Kosten der Belange von Natur und Landschaft am Ende noch belohnt.

Zweifel am wesentlichen Planungsziel

Wir haben Zweifel, dass die wesentliche Zielsetzung der Planung darin besteht, einen einzigen neuen Wohnbauplatz im nordöstlichen Bereich von Urexweiler zu schaffen, wie auf Seite 2 der Begründung zum Bebauungsplan argumentiert wird. Angesichts von 38 Baulücken in Urexweiler alleine in rechtskräftigen Bebauungsplänen (!) oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (a. a. O., S. 3) – die nicht in diesen Bereichen liegenden Baulücken sind hier gar nicht erfasst – überzeugt uns eine solche Aussage nicht. Eben so wenig vertreten wir die im selben Zusammenhang geäußerte Auffassung, dass die Planung im Einklang mit dem LEP Siedlung steht – zumindest nicht mit dessen Zielen und Grundsätzen.

Artenschutzrechtliche Hinweise nicht hinreichend konkret formuliert

Das Absuchen von Baumhöhlen vor Fällarbeiten auf einen Besatz mit Fledermäusen und Brutvögeln unter den artenschutzrechtlichen Hinweisen des B-Plan-Entwurfs ist mit dem Wort „sollte“ missverständlich formuliert. Im Bereich des strengen Artenschutzes, unter welchen insbesondere die Fledermäuse fallen, können mitunter strafrechtliche Tatbestände auftreten. Insofern sind die genannten Maßnahmen zwingend und durch geeignetes fachkundiges Personal durchzuführen, sofern derartige Höhlen im Plangebiet vorhanden sind.

Am Fortgang des Verfahrens sind wir sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Geogr. Wendelin Schmitt

Geschäftsstellenleiter

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Zur Kenntnisnahme:

- Gemeinde Marpingen, per E-Mail gemeindeverwaltung@marpingen.de



- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), per E-Mail lua@lua.saarland.de
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, OBB 11 – Landesplanung, Bauleitplanung, per E-Mail landesplanung@innen.saarland.de



LANDESVERBAND
SAARWALD-VEREIN e.V.

Wandern-Gesundheit-Heimat-Natur-Kultur

Anerkannte Landespflegeorganisation (§ 58 Bundesnaturschutzgesetz)
Mitglied des Deutschen Wanderverbandes
Gründungsjahr 1907

LV Saarwald-Verein e.V. Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen
agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Az:23-66	01.03.2024	Ah/2024	27.03.2024

Betreff:
Bebauungsplan „Ergänzung Auf der Platt“

Sehr geehrte Frau Tonnellier,

von Seiten des LV Saarwald-Verein e.V. ergeben sich keine naturschutzrechtlichen Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Hinze
-Geschäftsführung-
LV Saarwald-Verein e. V.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig!

Hausanschrift:
Im Ehrengrund 7
66333 Völklingen
Vereinsregister: 2965

Telefon: 0 68 98-91 222 21
Kontoverbindung:
E-Mail: saarwaldverein@t-online.de
Homepage: www.saarwald-verein.de

Geschäftsleitung: M. Jungmann/ A. Hinze
Sparkasse SB
Konto 10 983
BLZ: 590 501 01
IBAN: DE70 5905 0101 0000 0109 83
BIC: SAKSDE55XXX

Geschäftszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

53